

Informationen zur Erklärung der Unbedenklichkeit

Zur Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse:

Ehrenamtliche Mitglieder von freien Trägern, Vereinen und Verbänden sind berechtigt das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) im Rathaus der Wohnortgemeinde einsehen zu lassen.

Wichtig: Es ist darauf zu achten, dass das EFZ keine Eintragungen hinsichtlich der im Gesetz §72a SGB VIII festgelegten Paragraphen enthält.

Übersicht über die Straftatbestände des StGB, die für die erweiterten Führungszeugnisse relevant sind:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornografischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Falls das EFZ keine Eintragungen zu den genannten Paragraphen enthält, sind Sie berechtigt, dem ehrenamtlichen Mitglied eine „Erklärung der Unbedenklichkeit“ auszustellen (Formular). Wenn Eintragungen vorhanden sein sollten, muss die Ausstellung des Formulars verweigert werden.

Allerdings können dennoch Eintragungen zu anderen Paragraphen im EFZ aufgeführt sein und es darf trotzdem eine „Erklärung der Unbedenklichkeit“ ausgestellt werden.